

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt  
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlagsamt  
Nr. 10.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 187.

Dienstag, 14. August 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Reichspostanstalten einschließlich 3,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift 7 Pf. (Süden) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweilungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verläßt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## Schlachtverbot für Schaflämmer.

Das mit Bekanntmachung vom 16. Februar 1917 — 199 a II B III — in Nr. 40 der Sächsischen Staatszeitung vom 17. Februar 1917 erlassene Verbot der Abschachtung aller Schaflämmer bis zu 6 Monaten wird für Bocklämmer und Hammellämmer mit dem 1. Oktober ds. Js. aufgehoben. Ausnahmen von dem für weibliche Schaflämmer aufrecht erhaltenen Verbot dürfen, soweit deren Schlachtung infolge Krankheit oder anderer ungewöhnlicher Umstände notwendig wird, vom Kommunalverband zugelassen werden.

Dresden, am 10. August 1917. 1773 a II B III 3806

Ministerium des Innern.

Beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger wird der Höchstpreis für den Zentner Frühkartoffeln im Königreich Sachsen ab 16. August 1917 zunächst auf 9 Mark herabgesetzt.

Dresden, am 14. August 1917. 2106 4 D IV.

Ministerium des Innern.

Landeslebensmittelamt.

Es ist wahrgenommen worden, daß unter den Frühkartoffeln Kartoffeln zur Lieferung gekommen sind, die nicht als Frühkartoffeln anzusprechen waren und deren Verbleib im Felde unbedingt für ihre Reife und Wachstum geboten war.

Das unterm 9. Juli 1917 bereits erlassene Verbot wird hiermit eingeschärft. Jährliche Verhandlungen gegen dasselbe werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Großenhain, am 14. August 1917. 1817 c F I A.

Der Kommunalverband.

## Bestand an Brotgetreide usw. aus früherer Ernte.

Der im Gebiet des Kommunalverbands Großenhain mit Beginn des 16. August 1917 Vorräte

a) an Früchten im Sinne der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni, d. i.

- Woggen
- Weizen, Spels (Dinkel, Hasen), Emmer, Einkorn,
- Gerste,
- Safer,
- Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art (Beluschten),
- Bohnen, einschließlich Ackerbohnen,
- Linsen,
- Wicken,
- Buchweizen,
- Sirke

oder b) an Mehl aus Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehle gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Gerste, Floren, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt.

aus der vorjährigen Ernte in Gemahlsam hat, ist verpflichtet, sie bis zum 20. August 1917 bei der Ortsbehörde (Stadtrat, Gemeindevorstand) getrennt nach Arten anzugeben.

Die Ortsbehörden haben die Anzeigen bis zum 22. August bei der Königl. Amtshauptmannschaft einzureichen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind vom Empfänger unverzüglich nach dem Empfang dem Kommunalverbande anzugeben.

Vorräte, die bei einem Bestager an

1. Brotgetreide,
2. anderem Getreide,
3. Hülsenfrüchten,
4. Buchweizen und Sirke

einschließlich der aus der betreffenden Fruchtart hergestellten Erzeugnisse je 25 Kilogramm — 50 Pfund nicht übersteigen, sind nicht zu angeben.

Mühlbesitzer, Bäcker und Mehlhändler brauchen über Mehl und Getreide keine besonderen Anzeigen zu erstatten. Es wird vielmehr ihre Bestandsanzeige vom 12. August als Unterlage benützt. Soweit sie aber sonst noch über ansehnliche Vorräte verfügen sollten, haben sie Anzeigen zu erstatten.

Mit dem Beginn des 16. August 1917 sind die anzeigepflichtigen Vorräte für den Kommunalverband beschlagnahmt. Auf die Vorräte finden die Vorschriften der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 Anwendung.

Derjenige, der die Anzeige nicht in der festgesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Großenhain, am 11. August 1917. F I A.

Der Kommunalverband.

Auf Grund der Verordnung vom 12. Juli 1917 über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Sirke aus der Ernte 1917 zu Saatwecken und den vom Direktorium der Reichsgetreidebehörde hierzu erlassenen Bestimmungen werden für den

## Kriegsnachrichten.

Von den Fronten.

Nach den verlustreich geendeten Angriffen vom 10. und 11. August klaut in Flammen am 12. August die Kampfaktivität ab. Erst im Laufe des Nachmittags und abends nahm das Artilleriefeuer von Merden bis zur Los zu und steigerte sich an einzelnen Stellen bis zum planmäßigen Beschuss. In der Gegend östlich Mesines stellten die Engländer Infanterie zum Sturm bereit. Die Ansammlungen wurden jedoch rechtzeitig erkannt und durch Vernichtungsfeuer zerstört. Deutsche Patrouillen stießen erfolgreich in dem Richterslande vor. Aus einem vor der Front liegenden Tank wurde heute eingedrungen.

An der Spitze nahm nach weiteren geendeten Patrouillenordnungen in der Nacht vom 11. zum 12. August das englische Artilleriefeuer an Stärke und Blauhaftigkeit zu. Es war besonders lebhaft am Nachmittags des 12. August und hielt in dieser Stärke bis Mitternacht an. Englische Geschütze wurden von deutschen Geschützengruppen am 13. August um 1 Uhr mittags mit Bomben angegriffen und vertrieben. Auf einem der Geschütze wurde mit Sicherheit ein Treffer festgestellt. Die Hilferufe waren bei gutem Wetter beiderseits zu hören. Deutsche Flieger schossen einen englischen Ballon ab.

In der Gegend von St. Quentin griffen in der Nacht vom 12. zum 13. August um Mitternacht zwei starke feindliche Patrouillen die deutschen Gräben nordwestlich Wellgalle an. Der Vorstoß scheiterte bereits im Abwehrfeuer. Die Franzosen und Engländer scheinen zu deabstimmigen, den unersetzlichen Bau der Kathedrale von St. Quentin vollends zu zerstören. Im Laufe des Nachmittags und Abends des 12. August erhielt die Kathedrale 23 Vortreffer.

An der Aisne Front hielten sich die Franzosen eine neue Reihe blutiger Schlappen. Der großangelegte Angriff beiderseits der Straße Soisson-Laon brach im Abwehrfeuer und im Nahkampf zusammen. Ein Teilangriff südwestlich Ailles wurde im Maschinengewehrfeuer und mit Handgranaten abgewiesen. Ferner scheiterte ein französischer Handgranatenangriff gegen die neuermontierten deutschen Stellungen an Cornillet.

Die Berichte des Cielturns über einen französischen Erfolg am Reilberg am 11. August sind ebenso unzutreffend, wie die über erfolglose deutsche Angriffe am Luginsland- und Hochberg am 12. August.

In der westlichen Moldau machten Russen und Rumänen verzweifelte Versuche, die Verbündeten zurückzuwerfen. Immer wieder verlustreich zu führen, die blutigen Ereignisse des Mar. Cassinui zu führen. Ebenso erübrigt und erfolglos waren ihre Angriffe westlich der Stanic-

Mündung, bei der Glasfabrik sowie nördlich des Klosters Lepka. Alle diese Angriffe konnten das stetige Vordringen der Verbündeten nicht aufhalten, die in dem Flusswinkel zwischen Oitov und Trost weitere Fortschritte machten und mit stürmender Hand sich in den Besitz der das Trostus-Tal beherrschenden Höhe südlich Tregul-Dona setzten.

Auch nördlich von Soisson blieb der Angriff im Fluß. Die Verbündeten stürmten das Dorf Clivocelt zwischen Esuila und Putna und setzten sich in den Besitz des die Verteidigung in hohem Maße begünstigenden Dreieckskomplexes auf dem Nordufer der Esuila, das die Ortschaften Valen, Paurin und Crucea umfaßt. Alle ihre Versuche, durch wütende Gegenriffe von Maraceti aus nach Süden und Westen das Vordringen der Verbündeten aufzuhalten, scheiterten unter schweren Verlusten. Durch Gefangene konnte festgestellt werden, daß nicht weniger als zehn russische Regimenter an diesen Angriffen beteiligt waren. Mit dem gleichen Erfolg wurden Entlastungsangriffe zwischen Buzaul-Mündung und Donau zurückgewiesen.

Die Belgier wollen angreifen. Nach aus La Wanne eingetroffenen Meldungen vollziehen sich an der belgischen Front bedeutende Verschiebungen. Es heißt, daß sich die belgische Armee mit zumindest fünf Divisionen an der in ihre zweite Phase tretende Flandernschlacht beteiligen wird.

Beist der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa folgende Vorschriften erlassen.

I. Den Anträgen auf Ausstellung von Saatkarten setzen der Landwirte ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über die Größe der Anbaufläche und den hierzu erforderlichen Saatgutbedarf beizufügen.

II. Die Gemeindebehörden haben darüber zu wachen, daß auf Saatkarte erworbene Saatgutmengen auch tatsächlich zur Saat verwendet werden. Geschieht dies nicht, so ist dafür zu sorgen, daß die nicht verbrauchten Mengen ordnungsgemäß zur Ablieferung kommen.

III. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Antrag nach § 8 der obenangelegenen Verordnung stellen, haben den Nachweis darüber beizubringen, daß sie sich in den Jahren 1913/14 bereits mit dem Verkauf von Saatgetreide betraut haben und welche Mengen der einzelnen Getreidearten in jedem der beiden Jahre umgesetzt worden sind.

Großenhain, am 10. August 1917.

1402 a F I A. Königl. Amtshauptmannschaft.

Nr. 9 bis 13 des Geses- und Verordnungsblattes vom Jahre 1917, sowie Nr. 113 bis 142 des Reichsgeblattes vom Jahre 1917 sind hier eingegangen und können in der Rathshauptkassette eingesehen werden.

Der Inhalt der Blätter ist aus dem Anschlag im Flur des Rathhauses ersichtlich.

Der Rat der Stadt Riesa, den 14. August 1917. Snd.

Der noch rückständige Wasserzins auf das 2. Vierteljahr 1917 ist längstens

bis zum 20. August 1917

an unsere Stadthauptkasse abzuführen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. August 1917. Snd.

## Gewerbliche Betriebszählung am 15. August 1917.

Auf Grund des § 17 des Hilfsdienstgesetzes hat das Kriegsamt für den 15. August eine gewerbliche Betriebszählung angeordnet. Die Erhebung umfaßt:

- a) Handwerk, b) Industrie (auch Handgewerbe und Heimarbeit), c) Baugewerbe, d) Handel jeder Art, e) Bergbau, f) Gärten, g) Gast- und Schankwirtschaften, Hotels, Pensionen u. dergl., ebenso Sanatorien und ähnliche Einrichtungen, soweit sie vorwiegend Erwerbszwecken des Inhabers dienen, nicht aber Krankenhäuser, Lazarett- und ähnliche, ganz oder überwiegend Wohlhabenszwecken dienende Einrichtungen, h) Versicherungsgewerbe (einschl. der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften), i) Verkehrs- und Transportunternehmungen, jedoch ausschließlich der Eisenbahn, Luft-, Telegraphen- und Fernsprechbetriebe, jedoch sind die Werkstättenbetriebe dieser Verkehrsanstalten zu zählen, j) Theater, Musik- und Schaustellungsgewerbe, k) Fischerei, l) Gärtnerei, soweit sie gewerblich nicht adermäßig betrieben wird, m) militärische Gewerbebetriebe.

Jeder, selbst der kleinste Betrieb hat einen Fragebogen auszufüllen, auch wenn der Betriebsinhaber allein ohne irgend welche Gehilfen oder Motoren arbeitet, ebenso jeder Heimarbeiter oder Hausgewerbebetriebe.

Unberücksichtigt bleibt die Landwirtschaft, jedoch sind die der Landwirtschaft angegliederten gewerblichen Unternehmungen (Brennereien, Wälderzelen usw.) als Gewerbebetriebe mit zu zählen.

Aus Anlaß des Krieges oder aus sonstigem Grunde zeitweise ruhende, auch nur während der Saison ruhende Betriebe sind mit zu zählen; aus der Ausfüllung des Fragebogens (Frage 6 und 7) muß unbedingt hervorgehen, daß der Betrieb zur Zeit ruht, oder daß nur zeitweise gearbeitet wird.

Zur Durchführung der Erhebung dienen Fragebogen, von denen für jeden Betrieb einer bestimmt ist. Jeder Filialbetrieb ist dabei als besonderer Betrieb zu zählen, erhält daher einen eigenen Fragebogen, genau wie das Hauptgeschäft, daß die Angaben über Personal usw. wiederum nur für seinen Bereich, nicht etwa noch für die Zweiggeschäfte zu machen hat.

Betriebe mit mehreren Gewerbearten (zusammengesetzte Betriebe) füllen nur einen Fragebogen für gesamten den Betrieb aus. Die Ausfüllung der Fragebogen hat durch die Inhaber oder Leiter der Betriebe oder deren Vertreter am Orte der Betriebe zu erfolgen.

Die Fragebogen werden den gewerblichen Betrieben bis zum 15. August zugestellt. Am 20. August sind die ausgefüllten Bogen zur Abholung bereitzuhalten.

Zählpflichtige Betriebe, denen bis zum 15. August ein Fragebogen nicht zugestellt worden ist, sind verpflichtet, unverzüglich einen solchen im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 10, abzuholen.

Die Zählung dient kriegswirtschaftlichen Zwecken von höchster Wichtigkeit. Keineswegs aber Steuerzwecken. Es ist daher eines jeden wasserländische Pflicht, die Zählung nach Möglichkeit zu fördern und das größte Entgegenkommen zu zeigen.

Wer die verlangte Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 18 des Hilfsdienstgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

Gröbza, Elbe, am 13. August 1917. Der Gemeindevorstand.

Frühweizel zum Preise von 30 Pfennig für 1 Pfund wird in den Verkaufsstellen von Schmidt Georgplatz 3, Consumverein Georgplatz 5 und Postfach Georgplatz 6 verkauft.

Zweifelhöhren zu 36 Pf. für 1 Pfund und Mairöhren zu 15 Pf. für 1 Pfund werden

Mittwoch, den 15. August um vormittags 8 Uhr an im neuen Hafen ab Waggon verkauft.

Gröbza, am 13. August 1917. Der Gemeindevorstand.